

Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) 67511/02
Arbeitstitel: Pastor-Wolff-Straße in Köln-Niehl
Vorlage 1135/2012

Problemstellung, Begründung, gegebenenfalls Auswirkungen

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf sowie des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen ist im Zuge von Bauleitplanverfahren zukünftig ein besonderes Augenmerk auf sogenannte Störfallbetriebe zu legen. Auf Nachfrage hat die Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes im Achtungsbereich eines solchen Betriebes liegt und empfohlen, die Belange des Störfallrechtes entsprechend den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bereits im Rahmen der Planaufstellung abzuarbeiten und nicht allgemein in das spätere Baugenehmigungsverfahren zu verlagern.

Aus diesem Grund wird die Begründung (Anlage 4, Seite 12) unter Punkt

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Gefahrenschutz

durch den Passus aus Anlage 8 ergänzt.

Weiterhin wird die Planzeichnung durch die Eintragung einer Straßenbegrenzungslinie im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Anlage 9 ergänzt.

Die von den Änderungen betroffenen Ämter wurden beteiligt und haben keine Bedenken geäußert. Da die Änderungen in der Begründung keine Auswirkungen auf die Planung haben und durch die Eintragung der Straßenbegrenzungslinie Dritte nicht betroffen sind, kann auf eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes verzichtet werden.